



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Arif Taşdelen, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Martina Fehlner, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Nicole Bäuml, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross SPD**

IT-Probleme bei der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe – Weil die Staatsregierung sich mit einer Software schwertut, müssen Menschen länger im Gefängnis bleiben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Recht, Verfassung, Parlamentsfragen und Integration einen Bericht über die Probleme bei der IT-Umstellung bei der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe – die zu einer mehrmonatigen Verzögerung führen und damit gravierende Konsequenzen für die betroffenen Personen in den Gefängnissen haben – zu geben.

Dabei soll insbesondere auf folgende Fragen Auskunft gegeben werden:

- Seit wann sind der Staatsregierung die Software-Probleme bekannt, die zu der Verschiebung geführt haben?
- Gab es mit der Software „web.sta“, die hier in Rede steht, bereits in der Vergangenheit Probleme, und wenn ja, welche?
- Worin liegen die Probleme bei einer 1:1 auf 2:1 Umstellung, die zu einer solch erheblichen Verzögerung geführt haben, bzw. wie ist zu erklären, dass eine mathematische Halbierung der Hafttage eine IT-Software vor mehrmonatige Anpassungsprozesse stellt?
- Wann hat die Staatsregierung die Bundesregierung über die Probleme und die darauf zurückzuführende Verzögerung erstmals informiert?
- Hat die Staatsregierung mit dem Beschluss im Bundeskabinett im Dezember 2022 (oder ggfs. bereits mit den Beratungen über den Referentenentwurf im August 2022) mit der Umstellung bzw. entsprechenden Vorbereitungen begonnen, falls nicht, warum nicht, und wann begann dann die Umstellung der IT bzw. deren Vorbereitung?
- Ist der Staatsregierung bekannt, ob die Software von den anderen sieben Bundesländern (die nicht unter der Federführung Bayerns standen) zum ursprünglichen Stichtag 1. Oktober 2023 einsatzbereit gewesen wäre, und wenn ja, warum wurde auf eine entsprechende termingerecht funktionsfähige Software nicht auch in Bayern zurückgegriffen, um damit die Umstellung zum 1. Oktober 2023 zu ermöglichen?
- Welche Vorkehrungen und Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um nunmehr die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe zum neuen Stichtag am 1. Februar 2024 sicher zu gewährleisten?

- Kann der geänderte Stichtag zum 1. Februar 2024 tatsächlich eingehalten werden, oder ist mit weiteren Verzögerungen zu rechnen, und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den aufgetretenen Problemen bei der IT-Umstellung und insbesondere auch aus der erfolgten Verzögerung für die betroffenen Personen?
- Wie viele Personen waren betroffen (nebst Dauer der „alten“ und „neuen“ Ersatzfreiheitsstrafen) bzw. viele Menschen verbüßen aktuell eine Ersatzfreiheitsstrafe und wie wird mit den betroffenen Personen umgegangen?
- Wurde von der Staatsregierung in Erwägung gezogen, die Hafttage vorübergehend händisch zu halbieren, wenn ja, warum hat man sich gegen ein vorübergehendes Ausweichen auf eine händische Halbierung der Hafttage entschieden, und wenn nein, warum nicht?
- Beabsichtigt die Staatsregierung, Entschädigungen für die Betroffenen in den Gefängnissen zu gewähren?
- Welche Kosten entstehen dem Freistaat durch den Aufschub und die damit verbundenen zusätzlichen Hafttage sowie die notwendigen Systemanpassungen?

Begründung:

Am 22. Juni 2023 verabschiedete der Bundestag mit Stimmen der sog. Ampelkoalition das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (BT-Drs. 20/5913). Das Bundeskabinett hatte den Entwurf am 21. Dezember 2022 beschlossen. Nach unserem Kenntnisstand wurden die Länder bereits im August 2022 in die Beratungen über den Referentenentwurf zu dem Gesetz eingebunden. Der Bundesrat gab im Februar 2023 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf ab. Zu dem Zeitpunkt gab es laut Bundesregierung keinen Hinweis von den Ländern auf mögliche Umsetzungsprobleme.

Das Gesetz sieht u. a. vor, den Umrechnungsmaßstab einer Geld- in eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43b des Strafgesetzbuches (StGB) zu halbieren, sodass künftig zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen sollen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe muss antreten, wer eine ursprünglich auferlegte Geldstrafe nicht zahlen kann. Sie trifft vor allem Menschen, die aus prekären Verhältnissen bzw. oftmals schwierigen Lebenssituationen kommen. Ersatzfreiheitsstrafen bilden derzeit die häufigste Form der Freiheitsstrafe und werden im Wesentlichen ganz überwiegend wegen Bagatelldelikten (Fahren ohne Fahrschein, Ladendiebstähle u. ä.) gegen zumeist mittellose, erwerbslose bzw. mehrfach belastete sowie sozial benachteiligte Personen verhängt.

Die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe sollte zum 1. Oktober 2023 in Kraft treten.

Aufgrund von IT-Problemen sah sich die Staatsregierung nicht in der Lage, seine Justiz-Software „web.sta“ rechtzeitig umzustellen und das Gesetz bis zum ursprünglichen Termin umzusetzen. Die Staatsregierung forderte einen Aufschub von sechs Monaten. Neben Bayern verwenden acht weitere Bundesländer (Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt) das entsprechende Modul zur Strafzeitberechnung. Die Federführung liegt dabei beim Freistaat. Aus diesem Grund verschob der Bundestag schließlich – nachträglich – am 16. August 2023 den Stichtag um vier Monate nach hinten, obwohl der Rechtsausschuss des Bundesrats noch Ende Juni 2023 einen Verschiebungsantrag Bayerns abgelehnt hatte. Die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe tritt damit erst zum 1. Februar 2024 in Kraft. Dies führt dazu, dass sehr viele Menschen mehrere Monate länger im Gefängnis bleiben müssen als ursprünglich gesetzlich vorgesehen.